



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.10.09

Drucksachen-Nr.: V/49

Beschluss-Nr.: 31/03/09

Beschlussdatum: 08.10.09
m:

Gegenstand: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg,
Teilfläche "Weitiner Höhe"
hier: Feststellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	17.09.09	Hauptausschuss	☒	21.09.09	Stadtentwicklungsausschuss
☒	01.10.09	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☒	24.09.09	Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		

Neubrandenburg, 09.09.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1, 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg für die Teilfläche „Weitiner Höhe“ wird beschlossen (Anlage 1). Die Teilfläche wird begrenzt durch (vgl. Übersichtsplan 2)

im Nordosten: die südliche Bebauungsgrenze der Ortslage Weitin,

im Südosten: die südöstliche Grenze der Flurstücke 46/6, 53/4 und 53/5, Flur 1, Gemarkung Weitin,

im Südwesten: die südwestliche Grenze des Flurstücks 46/6, Flur 1, Gemarkung Weitin und

im Nordwesten: die Wulkenziner Straße.

Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 2 und 3) wird gebilligt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass der Flächen-nutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung neu bekanntzumachen ist.

Finanzielle Auswirkungen: Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Mit Beschluss Nr. 735/48/09 vom 28.05.09 wurde der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Diese fand in der Zeit vom 02.07. bis 03.08.09 statt, parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Abstimmung mit den Nachbar-gemeinden durchgeführt. Aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Hinweise haben sich keine wesentlichen bzw. die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen des Planes und der Begründung ergeben.

Somit kann die Beschlussfassung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Damit kann gleichzeitig das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 104 „Wei-tiner Höhe“ weitergeführt werden. Inhaltlich wird der Zielstellung der Stadt Neubrandenburg entspro-chen, das brachliegende ehemalige Militärgelände einer solarorientierten gewerblichen Nutzung zuzufüh-ren und nördlich angrenzende Freiflächen am Siedlungsrand Weitin als Abstandsflächen zur vorhandenen Wohnbebauung und den Heilpädagogischen Einrichtungen der Diakonie in ihrem dörflichen Charakter zu sichern. Im Plan erfolgt dementsprechend lediglich die Wandlung der Bauflächenkategorie von Sondergebiet Bund in gewerbliche Baufläche und eine geringfügige Flächenkorrektur der Grünfläche und der Fläche für die

Landwirtschaft. Damit wird das Verhältnis Siedlungs- zu Freiflächen im gesamtstädtischen Maßstab nicht wesentlich verändert.

Für die Anlage einer Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz erforderlich. Die Einleitung dieses Verfahrens ist durch den privaten Vorhabenträger bereits beantragt. Im Plan erfolgt dementsprechend ein Vermerk nach § 5 Absatz 4 Satz 2 BauGB (in Aussicht genommene Festsetzung nach anderen gesetzlichen Vorschriften) als Fläche für den Luftverkehr/Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge.

Anlagen:

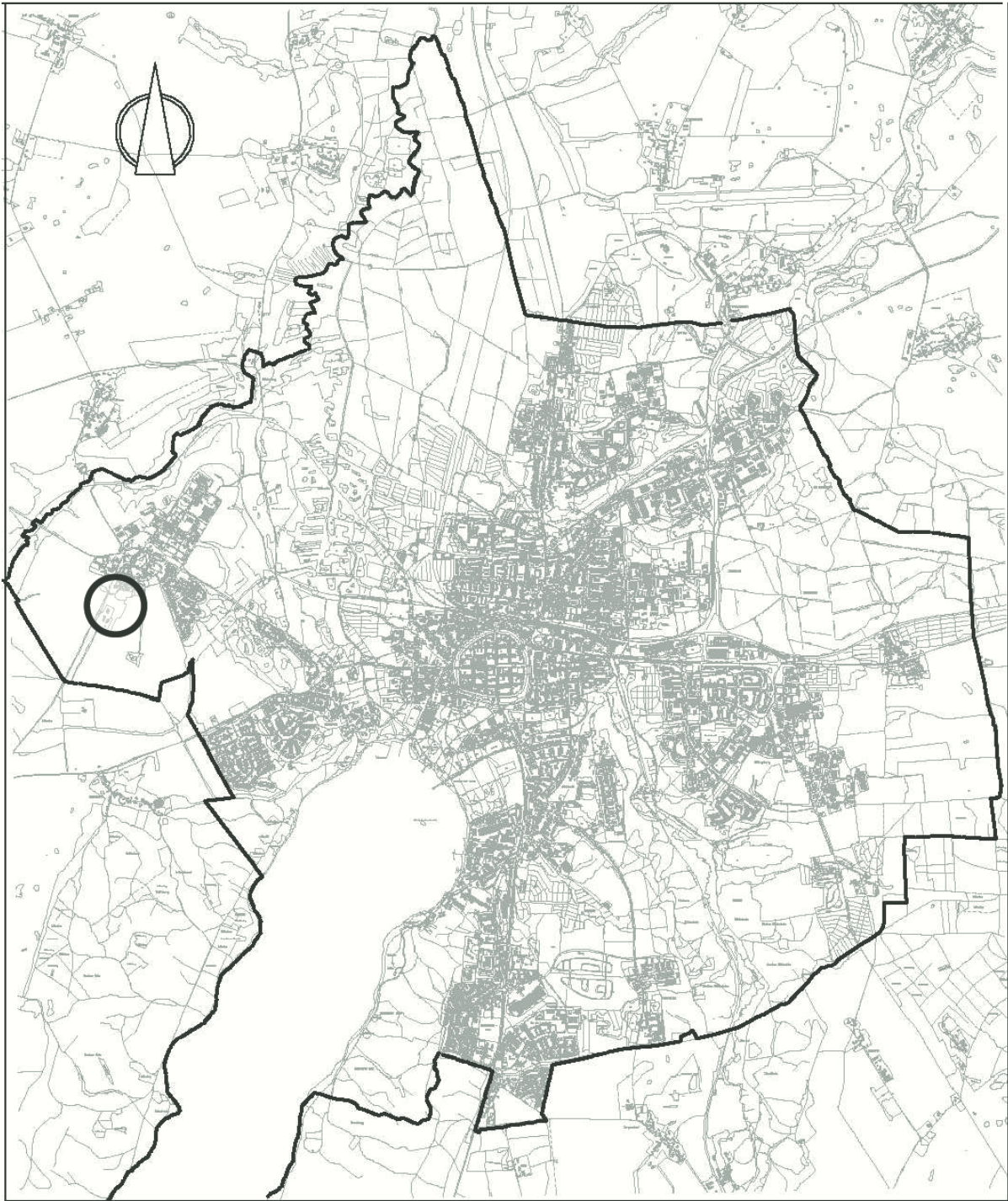
1. Flächennutzungsplan, 5. Änderung, Teilfläche „Weitiner Höhe“ (M 1:10.000)
2. Begründung (Textauszug S. 58/59 und S. 104/105)
3. Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung)

Hinweis:

Aus Kostengründen ist der Plan (Anlage 1) in verkleinerter Form DIN A 3 schwarz/weiß beigelegt. Farb- exemplare im Originalmaßstab 1:10.000 erhalten:

- 4 -Fraktion der CDU
- 4 -Fraktion Die Linken
- 4 -Fraktion der SPD
- 9 -Stadtentwicklungsausschuss
- 9 -Umweltausschuss
- 2 -Büro der Stadtvertretung
- 1 -Pressestelle
- 5 -Abt. Stadtplanung
- 1 -Fachbereich 3
- 1 -Fachbereich 4
- 2 -SIM

In der Anlage 2 sind die in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Abschnitt 3.2.4 Planung –Gewerbe, Umnutzungsflächen (S. 59) und im Abschnitt 3.6.4 Planung – Verkehr, Luftverkehr (S. 104/105) geänderten Textpassagen mit grauer Markierung hervorgehoben.



STADT NEUBRANDENBURG

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche „Weitiner Höhe“

